

Satzung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Weilheim-Starnberg e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen: „Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Weilheim-Starnberg e. V.“
Der Untertitel lautet: „Organisation für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Agrarbereich“.
2. Die Abkürzung des Verbandsnamens heißt „vlf WM-STA e. V.“.
3. Der Verband ist ein Mitgliedsverband im Bezirksverband Oberbayern, welcher Mitglied im Landesverband ist. Der Landesverband ist als Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes München (Reg.-Nr. XXXX) eingetragen ist. Der Verband vlf WM-STA e.V. hat seinen Sitz in Weilheim und wird im Vereinsregister eingetragen.
4. Die Tätigkeit des vlf WM-STA e.V. erstreckt sich auf das Gebiet der ehemaligen vlfs Weilheim und Starnberg, welches die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau und Starnberg umfasst.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Neben dem Zweck (nach § 2.1) hat der vlf WM-STA e. V. u. a. folgende Aufgaben:
 - die fachliche und allgemeine Fort- und Weiterbildung (Erwachsenenbildung) im gesamten Gebiet (siehe § 1.4) zu organisieren und durchzuführen und dabei die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen,
 - die Bildung und Ausbildung aller im Bereich der Agrarwirtschaft Tätigen zu fördern und hierbei mitzuwirken,
 - die staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft zu unterstützen,
 - mit anderen Organisationen der Erwachsenenbildung zusammenzuarbeiten und diese bei Bedarf zu fördern,
 - die berufsständische Arbeit durch Information anzuregen und mit den Berufsvertretungen und weiteren Organisationen im Agrarbereich zusammenzuarbeiten und
 - Kultur und Brauchtum im ländlichen Raum zu pflegen.Der vlf WM-STA e.V. kann sich zur Aufgabenerfüllung an Kooperationen o. Ä. beteiligen.

§ 3 Organisation des Verbandes

1. Der vlf WM-STA e. V. ist Mitglied im vlf Bezirksverband Oberbayern und im „Verband für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e. V.“ (= vlf Bayern e. V.)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen werden, die
 - a. eine landwirtschaftliche/hauswirtschaftliche Fachschule besucht haben,
 - b. über eine andere agrar- bzw. hauswirtschaftliche Ausbildung verfügen oder
 - c. auf Vorschlag des Hauptausschusses aufgenommen werden.Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes.
2. Der vlf WM-STA e. V. kann auf Beschluss des Hauptausschusses Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1, Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verband ist dann zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss des Verbandes. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim übergeordneten Verband möglich.
4. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann ein Einzelmitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand besteht.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Hauptausschuss,
3. die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung).

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der/dem 2., 3. und 4. Vorsitzenden. Zwei Personen im Vorsitz sollen gleichzeitig Vertreterinnen der weiblichen Mitglieder sein.
Im Innenverhältnis gilt:
Der/die 2. Vorsitzende hat jeweils das Einzelvertretungsrecht gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden, das heißt der 2. Vorsitzende kann jeweils einzeln allein den 1. Vorsitzenden vertreten.
Die Einzugsgebiete der ehemaligen vlfs Weilheim und Starnberg sollen in der Vorstandschaft angemessen vertreten sein.
 - c. der/dem Geschäftsführer/in,
 - d. der/dem Schriftführer/in,
 - e. der/dem Kassier/in.
 - f. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Vertreter bestimmen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der jeweilige Hauptausschuss kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB entweder durch die/den 1. Vorsitzende/n oder durch die/den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Im

- Innenverhältnis soll die/der 2. Vorsitzende nur handeln, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der/dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.
 4. Dem Vorstand obliegt
 - a. die Beratung wichtiger Fragen und Maßnahmen des Verbandes,
 - b. die Vorbereitung der Hauptausschusssitzungen, der Hauptversammlung und anderer Veranstaltungen,
 - c. die Beschlussfassung für die Einberufung der Sitzung des Hauptausschusses,
 - d. die Ausführung der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder den weiteren Vorsitzenden einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Vorsitzende anwesend sind.
Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.
 6. Der/die Geschäftsführer/in soll eine Fachkraft des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sein. Ihm/ihr obliegt die fachliche Betreuung und Beratung des Verbandes.
 7. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden.

§ 8 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss des vlf WM-STA e. V. setzt sich zusammen aus

- a. dem Vorstand
- b. aus je einer Person je 200 Mitglieder des Verbandes (nach Möglichkeit). Die weiblichen Mitglieder sollen angemessen berücksichtigt sein.
- c. Die Einzugsgebiete der zwei ehemaligen vlfs Weilheim und Starnberg sollen im Hauptausschuss angemessen vertreten sein.

Als beratende Mitglieder sind zu den Hauptausschusssitzungen einzuladen:

- a. die/der Leiter/in bzw. Bereichsleiter/in Landwirtschaft des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie nach Bedarf die zuständigen Abteilungsleiter/innen,
- b. der/die Schulleiter bzw. Schulleiterin der im Verbandsbezirk befindlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen,
- c. Bei Bedarf kann der/die Vorsitzende weitere Personen einladen.

Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere:

- a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b. die Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Maßnahmen und Veranstaltungen,
- c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d. die Beratung und Verabschiedung gestellter Anträge,
- e. die Festlegung des jeweiligen Haushaltsplanes und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Der Hauptausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Hauptausschusssitzung.

§ 9 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Der Mitgliederversammlung des vlf WM-STA e.V. obliegt die

- a. Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses,
- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- e. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 10 Sonstige Organisationsformen

Der Hauptausschuss kann die Gründung von Arbeitskreisen oder Arbeitsgruppen beschließen, wenn es zur Lösung bestimmter Aufgaben und Probleme notwendig ist. Leitung und Zusammensetzung dieser Arbeitskreise/-gruppen bestimmt der jeweilige Hauptausschuss.

§ 11 Verbandsmitteilungen

1. Die Mitglieder sind über die laufenden Aktionen des Verbandes zu unterrichten. Zu diesem Zweck wird in regelmäßigen Zeitabständen bzw. bei Bedarf ein Rundbrief oder Rundschreiben an die Mitglieder versandt. Ein Abdruck wird dem Bezirks- und dem Landesverband zugeleitet.
2. Der Inhalt ist von dem/der Geschäftsführer/in vor Veröffentlichung zu prüfen. Der Rundbrief/ die Rundschreiben können auch elektronisch (Homepage oder andere Medien) veröffentlicht werden.

§ 12 Verfahrensordnung

1. Vorstand, Hauptausschuss und Hauptversammlung sind vom Vorsitzenden in Textform, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich einberufen werden.
2. Der Vorstand, der Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung des Verbandes sind mindestens einmal jährlich einzuladen.
3. Die Organe des Verbandes müssen einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder dieses Organs unter Angabe der Gründe wünschen.
4. Der vlf WM-STA e.V. legt jährlich spätestens zum 1. März dem Bezirksverband den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
5. Über die Sitzungen (Vorstand, Hauptausschuss und Hauptversammlung) ist durch den Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, das durch den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 13 Wahlordnung

1. Die Wahlperiode des Vorstandes und des Hauptausschusses beträgt fünf Jahre.
2. Bei jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestimmen.
3. Alle Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung durchzuführen. Durch einstimmigen Beschluss der Anwesenden kann auch per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang) erforderlich, so entscheidet in diesem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Scheidet ein Vorstands- oder Hauptausschussmitglied aus, so ist bei der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.
5. Über die Wahl ist durch den Leiter des Wahlausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Wahlausschussmitglieder gegenzuzeichnen ist.
6. Ein Abdruck der Wahlniederschrift ist zu den Akten zu nehmen bzw. wird dem Bezirksverband zugeleitet.

§ 14 Beiträge

Die Mitglieder des Verbandes haben den von der jeweiligen Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 15 Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit im Verband ist ehrenamtlich.
2. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden vom Verband durch den jeweiligen Hauptausschuss geregelt.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Rechnungslegung

Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens drei Monate nach Beginn desselben aufzustellen. Die gesamte Rechnungsführung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer, die die Mitgliederversammlung wählt, zu unterziehen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Über die Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Beschlüsse

1. Über Beschlüsse sind durch den Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die durch den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
2. Die Protokolle müssen enthalten
 - a. Ort und Datum der Beschlussfassung
 - b. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c. Festlegung der satzungsgemäßen Berufung
 - d. Tagesordnung der Versammlung
 - e. Mehrheitsverhältnisse bei der Abstimmung

§ 19 Ehrungen

An Personen, die sich um den Verband im Sinne des Verbandszweckes verdient gemacht haben, kann der Landesverband auf Vorschlag des Kreis- bzw. Bezirksverbandes Ehrenzeichen und Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ein ehemaliger Vorsitzender kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Unbenommen davon kann der *v/f* WM-STA e. V. auch eigene Ehrungen vornehmen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Kreisverband kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Auflösungsversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen Liquidator.
Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen an die juristische Person des öffentlichen Rechts oder die andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 21 Satzungsänderungen

1. *Beanstandet das Registergericht im Rahmen des Eintragungsverfahrens einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand berechtigt, über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung zu beschließen. Hierbei sind die Grundsätze der Satzung sowie die Vorschriften des Vereinsrechts zu beachten. Die Mitglieder sind über die Änderungen bzw. Ergänzungen unverzüglich zu informieren.*
2. **Spätere** Anträge auf Satzungsänderung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Über Änderungen und Ergänzungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in Kraft, erfolgt am **XX.XX.XXXX**.
5. Die Satzung wurde errichtet mit Beschlussfassung am **XX.XX.XXXX**., Änderungen wurden von der Hauptversammlung am **XX.XX.XXXX** und vom Vorstand mit Beschluß vom **XX.XX.XXXX** bestätigt.